

Präambel

Der Verein Sport handelt Fair ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen, die sich für die Förderung des Themas Nachhaltigkeit und einen diskriminierungsfreien Sport einsetzen. Der Sport muss seiner gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung gerecht werden und sein enormes Potenzial, die Welt positiv zu beeinflussen ausschöpfen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sport handelt Fair.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins ist die Förderung der Bildung, einer inklusiven Haltung und eines diskriminierungsfreien Sports im Sinne der Wahrung der Menschen- und Kinderrechte sowie die Nachhaltigkeit im Sport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Verein fördert durch regelmäßiges Training den Laufsport, den Basketballsport, den Volleyball und Fußball.
2. Die Förderung der Fairtrade-Prinzipien durch Öffentlichkeits-, Kampagnenarbeit und Bildungsangebote
3. Das Einsetzen für soziale Gerechtigkeit, ökologische Verantwortung und eine faire Beschaffung im Sport
4. Das Organisieren von Veranstaltungen und Workshops, um Wissen über nachhaltige und faire Strukturen im Sport zu vermitteln
5. Die Unterstützung von Akteur/innen aus Sport und Gesellschaft in der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Strategien

6. Die Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen, Institutionen, NGOs und wirtschaftlichen Akteuren als Kooperationspartnern.
7. Den Aufbau eines internationalen Kontakt- und Informationsnetzes und die Förderung von gleich gerichteten Initiativen im Bereich der Entwicklungsarbeit, der Friedensarbeit und des Umwelt- und Klimaschutzes im In- und Ausland
8. Entwicklungs-, umwelt- und friedensbezogene wissenschaftliche Forschung, insbesondere durch die Durchführung von Forschungsprojekten in Eigenverantwortung oder in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Durchführung oder Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Seminaren, deren Ergebnisse möglichst zeitnah veröffentlicht werden sollen.
9. Aufbau von Awareness-Strukturen im Sport-, Event- und Kulturbereich sowie die nachhaltige Begleitung von Organisationen in Veränderungsprozessen und der Umsetzung von antidiskriminierungsrechtlicher Maßnahmen.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos i.S.d § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Den Vorstandsmitgliedern kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte, im Beschluss genauer bezeichnete Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen müssen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann seine Zwecke selbst durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen

Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist in Textform gemäß § 126b BGB (im Folgenden für diese Form: schriftlich) zu stellen und ist vom Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich an ein Mitglied des Vorstands mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder ihr/sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erklären, die aber keiner Beitragspflicht unterliegen. Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht und Wahlrecht. Sie können um Übernahme von besonderen Aufgaben gebeten werden. Die Ehrenmitglieder können beim Vorstand die Erstattung ihrer Auslagen für ihre Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und für andere Tätigkeiten im Interesse des Vereins beantragen.
5. Der Vorstand kann einstimmig einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Der Beschluss ist dem von der Beitragspflicht befreiten Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung

- b. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verein sowie deren Änderungen
 - e. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - f. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer:innen sowie Entgegennahme deren Berichte
 - g. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - i. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand inklusive ein/e Schatzmeister/in auf die Dauer von zwei Jahren.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
 8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
 9. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die jeweilige Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Auf schriftlichen Antrag von drei Vierteln der Mitglieder kann die Abstimmung über die Abberufung des Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt werden; dieser Antrag kann bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer/m Vorstandsvorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in. Diese stellen den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu den Aufgaben gehört die Verwaltung der Vereinsfinanzen, eine ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung eines Finanzberichtes.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind (räumlich oder virtuell) oder sich per Umlaufverfahren beteiligen, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
6. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierfür entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen i.S.d. § 30 BGB mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Diese können als besondere Vertreter/innen ins Vereinsregister eingetragen werden.

10. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüferinnen

1. Die Kasse und Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei, höchstens vier, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, im Verlauf des Geschäftsjahres jederzeit weitere Kassenprüfungen zu verlangen und durchzuführen
13. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch Wahl bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Passive Fördermitgliedschaft

1. Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.

2. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Die Höhe des Förderbeitrags kann vom Fördermitglied geschäftsjährlich zum 1. Januar durch schriftliche Anzeige gegenüber dem/der Schatzmeister/in geändert werden.
4. In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.
5. Die Kündigung einer passiven Fördermitgliedschaft kann 14 Tage im voraus zum Jahreswechsel erfolgen.
6. Der Vorstand kann die passive Fördermitgliedschaften kündigen. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands.

§ 14 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann nur durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Vereinsauflösung bekanntzugeben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Faires Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer/innen sind zuständig für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
2. Geschäftsführer/innen werden insbesondere für die Repräsentation ernannt. Besondere Vertretung in diesem Sinne umfasst insbesondere alle zur Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte sowie beispielsweise:

- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen- und Projektförderungen des Vereins,
- die Aufstellung eines Haushalts-, Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten,
- die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden

3. Die weitere Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat der Vorstand dem besonderen Vertreter durch Arbeitsvertrag zuzuweisen.